

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Änderung des Schulgesetzes  
(Private Schulen und privater Unterricht)**

21-79

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zur Änderung des Schulgesetzes und schicken dazu folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

**1.1 Private Schulen und privater Unterricht – aktuelle Situation**

Gemäss dem Bildungsbericht Schweiz 2018 der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) besuchen knapp 5 % der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz den Unterricht in einer Schule mit privater Trägerschaft. In jüngster Zeit erhielt auch der private Unterricht (das sogenannte "Homeschooling") vermehrte Aufmerksamkeit. Einzelne Kantone (unter anderem Zürich oder Thurgau) überarbeiteten deshalb ihre gesetzlichen Vorgaben. Es sind aber nach wie vor sehr wenige schulpflichtige Kinder (< 1 %), die zu Hause beschult werden. Die heutigen Regelungen der kantonalen Behörden sind sehr unterschiedlich und die Verbreitung von "Homeschooling" ist dementsprechend verschieden ausgeprägt (vgl. SKBF, Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 48, abrufbar unter: <https://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht/bildungsbericht/>).

Eine im März 2019 im Nationalrat eingereichte Motion von Nationalrat Adrian Wüthrich verlangte "einheitliche Regeln für den privaten Unterricht (Homeschooling)". Der Bundesrat sollte beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Mindestanforderungen festzulegen, nach welchen Eltern ihre Kinder im schulpflichtigen Alter privat zu Hause unterrichten dürfen. Die Motion wurde am 19. März 2021 abgeschrieben, da sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Nationalrat behandelt wurde.

Aktuell werden im Kanton Schaffhausen vier private Schulen (International School of Schaffhausen [ISSH], Tandemschule in Hallau, Waldorfschule und Stadtrandschule in der Stadt Schaffhausen) betrieben. Das Gesuch für einen privaten Waldkindergarten "Waldläufer" in Neuhausen am Rheinfluss wurde vom Erziehungsrat bewilligt; der Betrieb startet mit Beginn des Schuljahres 2021/2022. Im Bereich des privaten Unterrichts werden aktuell sieben Kinder aus drei Familien von einem Elternteil

zu Hause unterrichtet, darunter ein Kind mit Sonderschulstatus. Eine der unterrichtenden Personen verfügt über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom, die beiden anderen Familien bzw. unterrichtenden Personen holen sich punktuell Unterstützung bei Lehrpersonen oder Schulischen Heilpädagoginnen.

## **1.2 Aktuelle Rechtsgrundlagen und Notwendigkeit einer Schulgesetzänderung**

Die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen zu den privaten Schulen und zum privaten Unterricht im Kanton Schaffhausen finden sich in Art. 15 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100). Demnach bedürfen private Schulen und privater Unterricht der Bewilligung des Erziehungsrates und stehen unter staatlicher Aufsicht. Während der Dauer der Schulpflicht – zu welcher auch der Kindergarten zählt (vgl. Art. 17 Abs. 1 und Art. 17a Abs. 4 SchG) – müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen. Gemäss Art. 18 Abs. 4 des Schulgesetzes kann die Schulpflicht auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden. Für die Aufsicht über den Unterricht an privaten Schulen und den privaten Unterricht sind die Schulinspektorinnen und -inspektoren zuständig (Art. 76 Abs. 1 SchG).

Für die Bewilligung von privaten Schulen und privatem Unterricht hatte der im Kanton Schaffhausen zuständige Erziehungsrat interne Grundlagenpapiere erstellt, um eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Gesuche sicherzustellen: Das Grundlagenpapier des Erziehungsrates für die Erteilung einer Bewilligung zur privaten Schulung vom 29. August 2012 (angepasst am 26. August 2015; nachfolgend: Grundlagenpapier betreffend private Schulung) sowie das Grundlagenpapier des Erziehungsrates für die Bewilligung von Privatschulen im Kanton Schaffhausen vom 21. September 2016 (nachfolgend: Grundlagenpapier betreffend Privatschulen).

Im Grundlagenpapier betreffend private Schulung wurde unter "Kriterien für die Bewilligung" unter anderem vorausgesetzt, dass der private Unterricht durch Personen mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Entscheid des Erziehungsrates, in welchem dieser ein Gesuch um privaten Unterricht mangels EDK-anerkanntem Lehrdiplom der vorgesehenen unterrichtenden Person nicht bewilligt hat, wurde vom Regierungsrat im April 2020 entschieden, dass der Erziehungsrat durch Art. 15 des Schulgesetzes keine Kompetenz erteilt bekommen hat, "im Rahmen einer (gesetzesvertretenden) Verordnung an die private Schulung weitere – über Art. 15 Schulgesetz hinausgehende – Voraussetzungen [...] zu stellen" (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2020, Protokoll-Nr. 14/287, E. 4). Der regierungsrätliche Entscheid hält damit fest, dass die grundlegenden Voraussetzungen, welche an einen privaten Unterricht gestellt werden, auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die Bewilligung von privaten Schulen, welche vom Erziehungsrat bis anhin ebenfalls lediglich im Grundlagenpapier betreffend Privatschulen näher geregelt ist.

Aufgrund der fehlenden bzw. rudimentären gesetzlichen Grundlagen und den damit zusammenhängenden Rechtsunsicherheiten im Bereich des privaten Unterrichts und der privaten Schulen beauftragte der Erziehungsrat das Erziehungsdepartement bereits im Dezember 2018 mit einem entsprechenden Rechtsetzungsprojekt "Teilrevision des Schulgesetzes".

Der Passus betreffend die Erforderlichkeit eines EDK-anerkannten Lehrdiploms im Grundlagenpapier betreffend private Schulung wurde vom Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 – für den Augenblick bzw. bis entsprechende gesetzliche Grundlagen vorliegen – ersatzlos aufgehoben. Zudem wurde der Begriff "private Schulung" durch "privater Unterricht" ersetzt und damit Übereinstimmung zum aktuellen und zukünftigen Wortgebrauch im Schulgesetz hergestellt (neu: Grundlagenpapier des Erziehungsrates für die Erteilung einer Bewilligung zum privaten Unterricht vom 23. Juni 2021).

## **2. Die Erarbeitung der Schulgesetzänderung**

An seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 legte der Erziehungsrat diverse Eckpunkte einer zukünftigen Gesetzesbestimmung für private Schulen und privaten Unterricht fest. Darauf basierend erarbeitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I sowie des Rechtsdienstes des Erziehungsdepartements, erste Änderungsentwürfe. Diese wurden vom Erziehungsrat an seinen Sitzungen vom 4. März 2020 und 26. August 2020 eingehend beraten.

### **2.1 Das Vernehmlassungsverfahren**

Dem Regierungsrat wurde an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 ein Vernehmlassungsbericht sowie der ausgearbeitete Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes mit neuen Gesetzesbestimmungen betreffend private Schulen und privaten Unterricht unterbreitet. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 1. Dezember 2020 wurde das Erziehungsdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privaten Unterricht ("Homeschooling") durchzuführen (vgl. Protokoll-Nr. 40/853). Die Vernehmlassungsfrist wurde vom Erziehungsdepartement auf den 28. Februar 2021 festgelegt. Die Vernehmlassung sollte eine breit abgestützte Meinungsbildung von Parteien, Behörden und Akteuren im Bereich der obligatorischen Schulzeit ermöglichen.

An der Vernehmlassung haben sich insgesamt 49 Teilnehmende beteiligt und den Fragenkatalog ausgefüllt. Teilgenommen haben elf Gemeinden, zwölf Schulbehörden bzw. Schulleitungen, fünf Parteien und fünf Lehrerkonferenzen. Weiter haben sich mehrere Departemente, Amtsstellen und kantonale Dienste sowie diverse Akteure im Bereich der privaten Schulen und des privaten Unterrichts vernehmen lassen.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend EDK-anerkanntes Lehrdiplom bei privaten Schulen sowie beim privaten Unterricht (Fragen 1, 5 und 8 des Fragenkatalogs) wurden von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und unterstützt. Auch die Frage 2 zur Mindestanzahl von sechs Schülerinnen und Schülern bei privaten Schulen und die Regelungen zu den Kosten für die Infrastruktur und den Unterricht (Fragen 3 und 6) wurden mehrheitlich für gut befunden. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wünschten, dass die Kosten für die (obligatorischen)

Lehrmittel vom Kanton bzw. von den Gemeinden übernommen, gratis abgegeben oder mittels Pauschale mitfinanziert werden.

Uneinigkeit bzw. Kritik gab es vor allem bei den Fragen 4b und 7b. Der kostenlose Zugang zu den in Art. 14 Abs. 4 und Art. 14b Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Angeboten und Dienstleistungen (Fragen 4a und 7a) wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden – bis auf zwei Ausnahmen – begrüsst. Hingegen stiessen die vorgeschlagenen Regelungen, wonach pädagogisch-therapeutische sowie niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen durch die privaten Schulen und die Erziehungsberechtigten bzw. beim privaten Unterricht durch die Erziehungsberechtigten zu finanzieren sind, mehrheitlich auf Ablehnung.

Der detaillierte Vernehmlassungsbericht vom 31. März 2021 wurde auf der Webseite des Kantons Schaffhausen (Erziehungsdepartement) publiziert und kann dort abgerufen werden (<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Behörde/Verwaltung/Erziehungsdepartement-6961168-DE.html>).

## **2.2 Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung**

Gestützt auf die Vernehmlassungsauswertung hat die Arbeitsgruppe die von den Vernehmlassungsteilnehmenden kritisierten Regelungsvorschläge nochmals eingehend beraten und dem Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2021 diverse Anpassungsvorschläge unterbreitet.

Die von den Vernehmlassungsteilnehmenden gewünschte Kostenübernahme der (obligatorischen) Lehrmittel durch den Kanton oder die Gemeinden bzw. deren unentgeltliche Abgabe wurde vom Erziehungsrat begrüsst, sofern es sich um die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel handelt. Eine kostenlose Abgabe soll nicht dazu führen, dass die privaten Schulen bzw. die Schülerinnen und Schüler Lehrmittel auf Kosten des Kantons oder der Gemeinden "nach ihren Wünschen" frei wählen dürfen. Dazu ist der Kanton gesetzlich nicht verpflichtet. Eine entsprechende Formulierung wurde in die Gesetzesbestimmungen aufgenommen (siehe dazu Kapitel 3.1.2 und 3.2.3).

Ebenfalls geändert wurden die Regelungen betreffend die kantonalen Angebote und Dienstleistungen. Der Erziehungsrat kam zum Schluss, dass eine Anpassung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und mit dem Kindeswohl als Leitmotiv angezeigt ist. Entsprechend sollen den Kindern in privaten Schulen oder im privaten Unterricht neben einer Abklärung auch Beratungen und Therapien (Logopädie und Psychomotorik) unentgeltlich zur Verfügung stehen. Des Weiteren wurden zusätzliche Angebote wie kantonale Leistungen bei einer Hör- oder Sehbehinderung sowie einzelne Dienstleistungen der Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung aufgenommen. Auch diese Angebote sollen den Kindern in privaten Schulen und im privaten Unterricht kostenlos zur Verfügung stehen. Auch wenn die privaten Schulen bzw. die Erziehungsberechtigten damit von der Kostentragung befreit sind, bleibt die Umsetzung bzw. die Inanspruchnahme einer Massnahme oder eines Angebots in der Verantwortung der privaten Schulen bzw. Erziehungsberechtigten. Dies wird in Art. 14a Abs. 5 und Art. 14b Abs. 5 SchG explizit festgehalten (siehe dazu Kapitel 3.1.3 und 3.2.4).

Der überarbeitete Änderungsentwurf wurde vom Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 – zusammen mit einem erläuternden Bericht und Antrag – in zustimmendem Sinne zuhanden des Regierungsrates zur Antragstellung an den Kantonsrat verabschiedet.

### **3. Gesetzesbestimmungen im Einzelnen**

#### **3.1 Private Schulen (Art. 14a SchG)**

Art. 14a SchG regelt neu die grundlegenden Voraussetzungen und Bestimmungen zu den privaten Schulen.

##### **3.1.1 Bewilligungspflicht und Voraussetzungen (Abs. 1 und 2)**

Das Führen einer privaten Schule bedarf auch zukünftig einer vorgängigen Bewilligung des Erziehungsrates und steht unter staatlicher Aufsicht (Abs. 1). Die Bewilligung wird dabei an diverse Voraussetzungen geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen (Abs. 2):

- Das Erreichen der Bildungsziele der öffentlichen Schule muss gewährleistet und der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert sein (lit. a und b). Das Bundesgericht setzt diesbezüglich Gleichwertigkeit der Bildung voraus, nicht aber Gleichartigkeit. D.h. eine private Schule muss die gleiche Gewähr für die Erreichung der Bildungsziele wie eine öffentliche Schule bieten. Die Art des Unterrichts (z.B. Stundendotation, verwendete Lehrmittel, Schwerpunkte) muss aber nicht gleich sein (vgl. BGer 2C\_807/2015 vom 18. Oktober 2016 Erw. 3 ff.). Die private Schule kann daher nach einem eigenen Lehrplan unterrichten; der kantonale und für die öffentlichen Schulen geltende Lehrplan ist jedoch begleitend (lit. b).
- Die privaten Schulen müssen über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung sowie über ein eigenes Qualitätsmanagement verfügen (lit. c).
- Die an privaten Schulen unterrichtenden Personen müssen in der Regel über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Unter den Gesichtspunkten, dass den privaten Schulen keine Gleichartigkeit zu den öffentlichen Schulen vorgeschrieben wird und dass an einigen bereits bestehenden privaten Schulen im Kanton Schaffhausen mehrheitlich Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom unterrichten, soll der Erziehungsrat bei der Bewilligung für eine private Schule eine "generelle Ausnahme" vorsehen können. Dies betrifft zum Beispiel Lehrpersonen, welche an anthroposophischen (Waldorf, Rudolph Steiner) oder an internationalen Schulen (ISSH) unterrichten. In der Bewilligung soll vom Erziehungsrat daher festgehalten werden können, welche zusätzlichen Diplome für eine private Schule als "zulässig" erachtet werden. Dadurch hat eine private Schule bei der Anstellung von neuen Lehrpersonen mehr Planungssicherheit und muss nicht für jede einzelne Lehrperson ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom eine Bewilligung einholen. Neben der "generellen Ausnahme" soll es die Möglichkeit einer "individuellen Ausnahme" geben, wonach eine

private Schule für eine Lehrperson ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom bei der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht eine Ausnahmegewilligung beantragen kann. In Art. 14a Abs. 2 lit. d SchG ist der Grundsatz der Ausnahmemöglichkeit festgehalten; die beiden Varianten werden in der entsprechenden Vollzugsverordnung genauer geregelt.

- Private Schulen müssen den Zugang zu einem sonderpädagogischen Grundangebot sicherstellen. Dieses umfasst gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. e SchG die Schulische Heilpädagogik, die Begabungs- / Begabtenförderung und "Deutsch als Zweitsprache" [DaZ]. Den privaten Schulen steht es frei, das Grundangebot in der Schule selbst anzubieten oder z.B. mit externen Lehrpersonen oder einer anderen (privaten) Schule zusammenzuarbeiten. Von Seiten des Kantons werden diesbezüglich keine personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Die private Schule muss über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügen (lit. f) und die Vorgaben betreffend Infrastruktur und Räumlichkeiten, welche der Erziehungsrat in der entsprechenden Vollzugsverordnung festhält, einhalten (lit. g).
- Das Kindeswohl ist auch beim Besuch einer privaten Schule stets zu beachten (lit. h). Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist die für die Aufsicht zuständige Fachperson des kantonalen Schulinspektorats (auch: Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht) verpflichtet, Massnahmen zum Schutz des Kindes bzw. der Kinder zu treffen bzw. einzuleiten.
- Eine private Schule muss mindestens sechs Kinder unterrichten (lit. i). Ansonsten gelten die Bestimmungen betreffend den privaten Unterricht (Art. 14b SchG). Die Voraussetzung soll eine klare Abgrenzung zwischen einer privaten Schule und einem privaten Unterricht mit mehreren Kindern ermöglichen.

### **3.1.2 Kostentragung (Abs. 3)**

Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel sollen von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es ist den Gemeinden überlassen, ob diese die Lehrmittel an die private Schule oder direkt an die Kinder abgeben. Eine Liste mit allen obligatorischen und empfohlenen Lehrmitteln ist im offiziellen Lehrmittelbestellschein des Kantons Schaffhausen unter dem folgenden Link zu finden: <https://schule.sh.ch/CMS/Webseite/Schulportal-Kanton-Schaffhausen/Unterricht/Lehrmittel-2918326-DE.html>.

Die übrigen Kosten für die gesamte Infrastruktur und den Unterricht (Materialien, Personalkosten etc.) trägt die private Schule. Der Kanton beteiligt sich nicht an diesen Kosten. Inwiefern die Erziehungsberechtigten mittels Schulgeld diese Kosten mitfinanzieren, ist Sache der privaten Schulen.

### **3.1.3 Kantonale Angebote und Dienstleistungen (Abs. 4 und 5)**

Bestimmte Angebote und Dienstleistungen von kantonalen Diensten sollen auch den Lehrpersonen und Kindern in privaten Schulen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Aufzählung enthält Art. 14a Abs. 4 SchG:

- So werden Abklärungen, Beratungen, logopädische Therapien und Psychomotoriktherapien durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst unentgeltlich durchgeführt (lit. a).
- Auch die Beratung und Unterstützung von Kindern mit einer diagnostizierten Hör- oder Sehbehinderung durch eine Fachperson sind unentgeltlich (lit. b).
- Die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung informiert und berät die Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler von privaten Schulen kostenlos. Sofern in einem bereits bestehenden, durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern noch freie Plätze vorhanden sind und beim betroffenen Kind die besondere Begabung vorgängig bei der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (Abteilung SAB) festgestellt wurde, soll auch eine entsprechende Teilnahme ermöglicht werden (lit. c).
- Sämtliche Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung SAB stehen den Kindern in privaten Schulen unentgeltlich zur Verfügung (lit. d).
- Des Weiteren stehen auch der Kinder- und Jugenddienst, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (inkl. Case Management Berufsbildung) sowie Angebote im Bereich der Zahnprävention den Kindern aus privaten Schulen unentgeltlich zur Verfügung (lit. e, f und g).
- Ebenso sollen die Lehrpersonen von privaten Schulen für ihre Klassen den Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei kostenlos in Anspruch nehmen können (lit. h).

Für die Durchführung bzw. die Inanspruchnahme einer Abklärung, Beratung oder Therapie (z.B. Anmeldung eines Kindes zu einer Abklärung bei der Abteilung SAB, Terminvereinbarungen etc.) sind die Lehrpersonen von privaten Schulen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich (Abs. 5).

Die Aufzählung in Abs. 4 ist abschliessend. D.h. weitere kantonale Angebote oder Dienstleistungen, welche nicht unter Abs. 4 aufgeführt sind, können von Lehrpersonen und Kindern in privaten Schulen natürlich ebenfalls in Anspruch genommen werden, die Kosten dafür wären aber von den privaten Schulen bzw. von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Nicht unter die Bestimmungen von Art. 14a Abs. 4 und 5 SchG fallen Massnahmen im Sinne einer Sonderschulung für Kinder, welche in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind. Für diese gilt Art. 52 f. SchG. Diesbezüglich gibt es keine Änderungen. Nicht geregelt werden z.B. Ver-

günstigungen oder spezielle Angebote für Museen, Theater oder Sportanlagen. Entsprechende Vereinbarungen wären direkt zwischen den privaten Schulen und den Anbietenden auszuhandeln. Der Kanton hat diesbezüglich keine gesetzliche Regelungsbefugnis.

### **3.1.4 Aufsicht, Massnahmen und Entzug der Bewilligung (Abs. 6)**

Die Aufsicht über die privaten Schulen obliegt gemäss Art. 14a Abs. 6 SchG dem zuständigen Schulinspektor bzw. der zuständigen Schulinspektorin der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht. Dieser bzw. diese überprüft unter anderem die Organisation der Schule, die Durchführung und die Qualität des Unterrichts sowie die Erfüllung der Voraussetzungen, welche für die Bewilligung notwendig sind.

Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten bzw. erfüllt oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, stellt das kantonale Schulinspektorat beim Erziehungsrat einen Antrag auf Entzug der Bewilligung. Dieser entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung.

### **3.1.5 Vollzugsverordnung (Abs. 7)**

Der Erziehungsrat wird mit dem Erlass einer entsprechenden Vollzugsverordnung beauftragt (Abs. 7). Diese soll die Bewilligungsvoraussetzungen präzisieren, das Bewilligungsverfahren regeln sowie detaillierte Vorgaben zur Aufsicht enthalten.

## **3.2 Privater Unterricht (Art. 14b SchG; "Homeschooling")**

Art. 14b SchG regelt zukünftig die grundlegenden Voraussetzungen und Bestimmungen zum privaten Unterricht.

Privater Unterricht ist eine Form der schulischen Bildung, bei der die Kinder zu Hause von den Eltern oder Privatlehrpersonen unterrichtet werden. Umgangssprachlich werden auch die Begriffe "Homeschooling", "private Schulung" sowie "Heim- oder Hausunterricht" verwendet. Der private Unterricht findet meist in den eigenen vier Wänden statt, kann aber auch im Freien oder in einem speziellen Setting, z.B. gemeinsam mit anderen Kindern, durchgeführt werden.

Privater Unterricht ist nicht zu verwechseln mit Fernunterricht, welcher in den Rechtsgrundlagen des Kantons Schaffhausen nicht geregelt ist. Beim Fernunterricht findet der Unterricht räumlich getrennt und ohne persönlichen Kontakt statt. Der Unterricht wird digital durchgeführt, und es wird auf technische Plattformen zurückgegriffen. Die Lehrperson übermittelt den Kindern digital die zu bearbeitenden Unterlagen sowie Aufträge. Im Rahmen des vom Bundesrat verhängten Verbots von Präsenzunterricht aufgrund der Corona-Pandemie im Frühling 2020 wurde Fernunterricht durchgeführt. Der Fernunterricht fällt nicht unter die Regelung in Art. 14b SchG.



### **3.2.1 Definition (Abs. 1)**

Als privater Unterricht gilt gemäss Art. 14b Abs. 1 SchG die Unterrichtung während mehr als sechs Monaten der im eigenen Haushalt lebenden Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht. Findet der private Unterricht nur vorübergehend statt (maximal sechs Monate), gelten die Bestimmungen und Vorgaben in Art. 14c SchG zum vorübergehenden privaten Unterricht. Im Rahmen des privaten Unterrichts gemäss Art. 14b SchG dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig unterrichtet werden, ausser sie stammen aus derselben Familie. Diese Vorgabe dient der Abgrenzung zur privaten Schule (vgl. Art. 14a Abs. 2 lit. i SchG). Die Kinder müssen jedoch nicht von einem Elternteil, sondern können auch von einer Drittperson unterrichtet werden, und es dürfen auch Kinder aus mehreren Familien (maximal fünf) zusammen unterrichtet werden.

### **3.2.2 Voraussetzungen (Abs. 2)**

Privater Unterricht bedarf zukünftig einer vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement, wobei jede Familie für ihr(e) Kind(er) ein eigenes Gesuch einzureichen hat. Privater Unterricht ist bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen möglich (Abs. 2):

- Das Erreichen der Bildungsziele der öffentlichen Schule muss gewährleistet und der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert sein. Eine Jahres- und Semesterplanung ist vorzulegen, welche sich nach dem für die öffentlichen Schulen geltenden Lehrplan zu richten hat und die Lernziele in den einzelnen Kompetenzbereichen erläutert (lit. a und b).
- Das Kindeswohl ist auch beim privaten Unterricht stets zu beachten (lit. c). Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist die für die Aufsicht zuständige Fachperson des kantonalen Schulinspektorats verpflichtet, Massnahmen zum Schutz des Kindes bzw. der Kinder zu treffen oder einzuleiten. Die Bewilligung zum privaten Unterricht kann gegebenenfalls entzogen und die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, ihr(e) Kind(er) in eine öffentliche Schule zu schicken.
- Die Person, welche die Kinder privat unterrichtet, muss über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen (lit. d). Andere Ausbildungen oder Lehrdiplome, welche von der EDK nicht anerkannt sind, sind bei einem längerfristigen privaten Unterricht nicht zulässig. Ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom ist lediglich ein vorübergehender privater Unterricht möglich (vgl. dazu Art. 14c SchG). Diese Voraussetzung dient der Qualitätssicherung bei der Schulbildung und soll auch einen reibungslosen Übertritt in die öffentliche Schule sicherstellen. Ein stufengerechtes Lehrdiplom wird aber nicht vorausgesetzt, d.h. eine Lehrperson mit einer Ausbildung auf der Primarstufe kann die Kinder auch im Schulstoff der Sekundarstufe I unterrichten.
- Die Organisation, die Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen müssen einen auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten können (lit. e). Privater Unterricht findet vorwiegend in den eigenen vier Wänden resp. in der Natur statt. Dies bedingt, dass Familien den Kindern für den privaten Unterricht ausreichend Platz zum Arbeiten, Lernen und Spielen bieten müssen. Weiter

sollen Kinder die Möglichkeit haben, sich für ruhige Momente zurückzuziehen. Eine geordnete Tagesstruktur mit einem Minimum an strukturiertem Unterricht an fünf Tagen in der Woche ist auch im Bereich des privaten Unterrichts für den Lernerfolg unabdingbar. Allerdings soll und kann das Setting auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden.

### **3.2.3 Kostentragung (Abs. 3)**

Wie bei den privaten Schulen sollen die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel bei der Wohngemeinde kostenlos bezogen werden können. Die übrigen Kosten für den privaten Unterricht (Materialien, Infrastruktur, allfällige Personalkosten etc.) tragen die Erziehungsberechtigten. Der Kanton übernimmt diesbezüglich keine Kosten.

### **3.2.4 Kantonale Angebote und Dienstleistungen (Abs. 4 und 5)**

Bestimmte Angebote und Dienstleistungen von kantonalen Diensten sollen auch den privat unterrichteten Kindern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Aufzählung enthält Art. 14b Abs. 4 SchG.

- So werden Abklärungen, Beratungen, logopädische Therapien und Psychomotoriktherapien durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst unentgeltlich durchgeführt (lit. a).
- Auch die Beratung und Unterstützung von Kindern mit einer diagnostizierten Hör- oder Sehbehinderung durch eine Fachperson sind unentgeltlich (lit. b).
- Die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung informiert und berät die Kinder und deren Erziehungsberechtigte kostenlos. Sofern in einem bereits bestehenden, durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern noch freie Plätze vorhanden sind und beim betroffenen Kind die besondere Begabung vorgängig bei der Abteilung SAB festgestellt wurde, soll eine entsprechende Teilnahme ermöglicht werden (lit. c).
- Sämtliche Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung SAB stehen den Kindern unentgeltlich zur Verfügung (lit. d).
- Des Weiteren stehen auch der Kinder- und Jugenddienst sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (inkl. Case Management Berufsbildung) den Kindern unentgeltlich zur Verfügung (lit. e und f).
- Ebenso sollen sie Angebote im Bereich der Zahnprävention kostenlos in Anspruch nehmen dürfen (lit. g).

Für die Durchführung bzw. die Inanspruchnahme einer Abklärung, Beratung oder Therapie sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich (Abs. 5).

Die Aufzählung in Abs. 4 ist wiederum abschliessend. D.h. weitere kantonale Angebote oder Dienstleistungen, welche nicht unter Abs. 4 aufgeführt sind, können natürlich ebenfalls in Anspruch genommen werden, die Kosten dafür wären aber von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Nicht unter die Bestimmungen von Art. 14b Abs. 4 und 5 SchG fallen Massnahmen im Sinne einer Sonderschulung. Für diese gilt Art. 52 f. SchG. Ebenfalls nicht vorgesehen sind z.B. Vergünstigungen oder spezielle Angebote für Museen, Theater oder Sportanlagen. Der Kanton hat diesbezüglich keine Regelungsbefugnis.

### **3.2.5 Aufsicht, Massnahmen und Entzug der Bewilligung (Abs. 6)**

Die Aufsicht über den privaten Unterricht obliegt wiederum der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht. Innerhalb der Abteilung ist ein Schulinspektor bzw. eine Schulinspektorin dafür zuständig. Dieser bzw. diese überprüft unter anderem die Organisation, die Durchführung und die Qualität des Unterrichts sowie die Erfüllung der Voraussetzungen, welche für die Bewilligung notwendig sind.

Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten bzw. erfüllt oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, stellt das kantonale Schulinspektorat beim Erziehungsdepartement einen Antrag auf Entzug der Bewilligung. Dieses entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung.

### **3.2.6 Vollzugsverordnung (Abs. 7)**

Der Erziehungsrat wird mit dem Erlassen einer entsprechenden Vollzugsverordnung beauftragt (Abs. 7). Diese soll die Bewilligungsvoraussetzungen präzisieren, das Bewilligungsverfahren regeln sowie detaillierte Vorgaben zur Aufsicht enthalten.

## **3.3 Vorübergehender privater Unterricht (Art. 14c SchG)**

Art. 14c SchG regelt zukünftig den vorübergehenden privaten Unterricht und soll grundsätzlich allen Familien im Kanton Schaffhausen erlauben, ihre Kinder während eines beschränkten Zeitraums privat unterrichten zu dürfen. Ein vorübergehender privater Unterricht soll z.B. im Rahmen einer längeren Auslandsreise der Familie oder bei einem längeren krankheitsbedingten Aufenthalt zu Hause ermöglicht werden.

Gemäss Art. 14c Abs. 1 SchG ist ein vorübergehender privater Unterricht ebenfalls bewilligungspflichtig und muss vorgängig beim Erziehungsdepartement beantragt werden. Er dauert mindestens drei Unterrichtswochen und maximal sechs Monate (inkl. Schulferien). Die Voraussetzungen sind jedoch weniger streng als beim dauerhaften privaten Unterricht gemäss Art. 14b SchG. Der Unterricht muss zwar ebenfalls den Bildungszielen der öffentlichen Schule genügen, er darf aber auch von einer "Nicht-Lehrperson" durchgeführt werden. Der vorübergehende private Unterricht untersteht ebenfalls der Aufsicht durch das kantonale Schulinspektorat (Art. 14c Abs. 2 SchG).

Jedes Kind hat während der obligatorischen Schulzeit (ab dem Kindergarten bis zum Ende der 3. Klasse der Sekundarstufe I) Anspruch auf maximal zweimal vorübergehenden privaten Unterricht. Die Dauer der jeweiligen Unterrichtsperiode ist dabei irrelevant. D.h. die zweimalige Inanspruchnahme ist auch dann ausgeschöpft, wenn die beiden Unterrichtsperioden z.B. einmal vier Wochen und das andere Mal vier Monate gedauert haben. Zwischen den beiden Unterrichtsperioden müssen mindestens sechs Monate liegen, in denen das Kind eine öffentliche oder private Schule besucht. Ansonsten gelten gemäss Art. 14c Abs. 3 SchG die Bestimmungen betreffend den privaten Unterricht (Art. 14b SchG).

Der Erziehungsrat wird mit dem Erlass einer entsprechenden Vollzugsverordnung beauftragt (Art. 14c Abs. 4 SchG). Diese regelt insbesondere Näheres zur Gesuchseinreichung, das Bewilligungsverfahren und macht detaillierte Vorgaben zur Aufsicht.

#### **4. Weitere notwendige Gesetzesänderungen**

##### **4.1 Art. 1 Schulgesetz**

Im Zuge der neuen Regelungen in Art. 14a ff. SchG ist Art. 1 SchG entsprechend zu ergänzen. Das Schulgesetz regelt neu neben der Aufsicht auch die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend private Schulen und privaten Unterricht.

##### **4.2 Art. 15 Schulgesetz**

Die heutige Regelung in Art. 15 SchG zu den privaten Schulen und zum privaten Unterricht wird durch die Gesetzesänderung obsolet und ist daher aufzuheben.

##### **4.3 Art. 31 Schulgesetz**

Ebenfalls aufzuheben ist Art. 31 SchG über private Kindergärten. Dieser Artikel widerspricht der zukünftigen Regelung in Art. 14a SchG. Im Übrigen gehört der Kindergarten zur Primarstufe und damit zur obligatorischen Schulpflicht (vgl. Art. 17 Abs. 1 und Art. 17a Abs. 4 SchG). Die Regelung, wonach Gemeinden die Einrichtung und Führung eines Kindergartens an Private übertragen können, ist daher ohnehin nicht mehr zulässig.

##### **4.4 Übergangsbestimmung im Schulgesetz betreffend private Schulen**

Private Schulen, welche bereits über eine Bewilligung des Erziehungsrates verfügen, sollen eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten, um eine neue Bewilligung gemäss den Vorgaben von Art. 14a SchG zu beantragen. Die Einzelheiten sollen durch den Erziehungsrat geregelt werden.

## **5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und den Kanton**

Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen werden sowohl auf die Gemeinden als auch auf den Kanton Mehrkosten zukommen.

Die Kosten für Infrastruktur und Unterricht (inkl. Personalkosten) tragen zwar weiterhin vollumfänglich die privaten Schulen oder die Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler, welche eine private Schule besuchen oder privat unterrichtet werden, können jedoch gemäss Art. 14a Abs. 3 SchG bzw. Art. 14b Abs. 3 SchG zukünftig bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der öffentlichen Schule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen. Die Kosten dafür sind von der Wohngemeinde zu tragen. Es ist festzuhalten, dass diese Kosten auch anfallen würden, wenn die Schülerinnen und Schüler anstelle einer privaten Schule oder eines privaten Unterrichts eine öffentliche Schule besuchen.

Vom Kanton werden gemäss Art. 14a Abs. 4 und Art. 14b Abs. 4 SchG zukünftig die Kosten für Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch die Abteilung SAB und den Pädagogisch-therapeutischen Dienst übernommen. Weiter sollen Lehrpersonen von privaten Schulen künftig den Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei in Anspruch nehmen können. Diese Kosten soll ebenfalls der Kanton übernehmen. Diesbezüglich ist mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Alle übrigen in Art. 14a Abs. 4 und Art. 14b Abs. 4 SchG aufgezählten Angebote und Dienstleistungen (Beratung und Unterstützung bei einer Seh- oder Hörbehinderung, Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung sowie Angebote im Bereich der Zahnprävention) stehen bereits heute allen Schulkindern mit Aufenthaltsort im Kanton Schaffhausen unentgeltlich zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie in einer öffentlichen Schule oder in einem privaten Setting beschult werden.

## **6. Finanzielle und personelle Ressourcen**

Die Aufsicht über die privaten Schulen sowie über die Familien, welche ihre Kinder privat unterrichten, ist eine Aufgabe, welche die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht aufgrund der gegenwärtigen Gesetzgebung schon bisher wahrgenommen hat. Im Bereich der privaten Schulen wird die Gesetzesänderung auch zu keinem wesentlichen Mehraufwand führen. Im Bereich des privaten Unterrichts und insbesondere im Bereich des vorübergehenden privaten Unterrichts – dieser soll zukünftig auch von "Nicht-Lehrpersonen" durchgeführt werden können – ist hingegen mit einer Zunahme von Gesuchen und mit einem erhöhten Zeitaufwand für die Gesuchsprüfung und die Erfüllung der Aufsichtspflichten durch die zuständige Schulinspektorin bzw. den zuständigen Schulinspektor zu rechnen. Demzufolge ist mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung bei der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht eine Erhöhung der personellen Ressourcen um zehn Stellenprozente vorgesehen. Der Stellenantrag erfolgt im Oktoberbrief 2021 für das Budget 2022.

Auch bei der Inanspruchnahme von kantonalen Angeboten und Dienstleistungen gemäss Art. 14a Abs. 4 und Art. 14b Abs. 4 SchG ist mit einer Zunahme von Aufträgen und einem damit einhergehenden höheren Arbeitsaufwand bei den betroffenen Stellen, namentlich bei der Abteilung SAB und beim Pädagogisch-therapeutischen Dienst, zu rechnen. Der voraussichtliche Mehraufwand soll gesondert ausgewiesen werden. Die Beantragung der dafür notwendigen finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgets. Eine allenfalls notwendige Anpassung des Stellenplans bei der Abteilung SAB und beim Pädagogisch-therapeutischen Dienst soll dann erfolgen, wenn der effektive Mehraufwand bekannt ist.

Bei allen anderen Angeboten und Dienstleistungen gemäss Art. 14a Abs. 4 und Art. 14b Abs. 4 SchG werden die Änderungen im Schulgesetz keine Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen haben, da diese Angebote bereits mit der geltenden gesetzlichen Regelung allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthaltsort im Kanton Schaffhausen zur Verfügung stehen.

## **7. Antrag**

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen auf die Vorlage "Änderung des Schulgesetzes" einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 24. August 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Walter Vogelsanger*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- Änderung des Schulgesetzes

## Schulgesetz

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

### I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Voraussetzungen, das Verfahren und die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht.

#### Art. 14a

<sup>1</sup> Die Führung einer privaten Schule bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Erziehungsrat und steht unter staatlicher Aufsicht. Private  
Schulen

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet;
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist wegleitend;
- c) Private Schulen verfügen über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement;
- d) Unterrichtende Personen müssen in der Regel über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Es können Ausnahmen bewilligt werden;
- e) Private Schulen stellen den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot (Schulische Heilpädagogik, Begabungs- / Begabtenförderung und "Deutsch als Zweitsprache") sicher;
- f) Die Finanzierung der privaten Schule ist längerfristig gesichert;
- g) Die Vorgaben des Erziehungsrates betreffend Infrastruktur und Räumlichkeiten werden eingehalten;
- h) Der Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- i) Es werden mindestens sechs Schüler unterrichtet;

<sup>3</sup> Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für Infrastruktur und Unterricht trägt die private Schule.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen und die Kinder in privaten Schulen haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:

- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention (inkl. Kontrolluntersuchungen in der Schulzahnklinik);
- h) Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei.

<sup>5</sup> Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die privaten Schulen und die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

<sup>6</sup> Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht der Erziehungsrat die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

<sup>7</sup> Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

#### **Art. 14b**

Privater  
Unterricht

<sup>1</sup> Als privater Unterricht gilt die Unterrichtung während mehr als sechs Monaten der im eigenen Haushalt lebenden Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht. Es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig unterrichtet werden, ausser sie stammen aus derselben Familie.

<sup>2</sup> Privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement und steht unter staatlicher Aufsicht. Er wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:



- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet. Eine entsprechende Planung ist vorzulegen;
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist massgebend;
- c) Der private Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- d) Die unterrichtende Person muss über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen;
- e) Organisation, Räumlichkeiten und Rahmenbedingungen gewährleisten einen auf Dauer angelegten Unterricht.

<sup>3</sup> Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für den privaten Unterricht tragen die Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Die Kinder, welche privat unterrichtet werden, haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:

- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention (inkl. Kontrolluntersuchungen in der Schulzahnklinik).

<sup>5</sup> Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

<sup>6</sup> Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Dieses überprüft die Qualität des Unterrichts und erhält Einblick in alle relevanten Unterlagen. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht das Erziehungsdepartement die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

<sup>7</sup> Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

### **Art. 14c**

Vorübergehender privater Unterricht

<sup>1</sup> Vorübergehender privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement. Er dauert mindestens drei Unterrichtswochen und maximal sechs Monate (inkl. Schulferien).

<sup>2</sup> Er muss den Bildungszielen der öffentlichen Schule genügen und steht unter staatlicher Aufsicht.

<sup>3</sup> Jedes Kind hat während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf maximal zweimal vorübergehenden privaten Unterricht. Beträgt der Zeitraum dazwischen weniger als sechs Monate, gelten die Bestimmungen betreffend den privaten Unterricht.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

### **Art. 15**

Aufgehoben

### **Art. 31**

Aufgehoben

## **II.**

### **Übergangsbestimmung betreffend private Schulen**

Private Schulen, welche bereits über eine Bewilligung des Erziehungsrates verfügen, haben innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Bewilligung gemäss den Vorgaben von Art. 14a dieses Gesetzes zu beantragen. Näheres regelt der Erziehungsrat in einer Verordnung.

## **III.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: